

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Juli 1998
unter Berücksichtigung der Änderungssatzung
vom 8. Juli 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Gutachterinnen/Gutachter
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Mündlicher Teil der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Aberkennung des Diplomgrades
 - § 28 Übergangsbestimmungen
 - § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung
-

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. An die Diplomprüfung schließt sich in der Regel ein forschungsorientiertes Graduiertenstudium an, das mit der Promotion abschließt.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Chemie den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ beziehungsweise „Diplom-Chemikerin“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Chem.“).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomprüfung (Fachprüfungen und Diplomarbeit) fünf Semester umfaßt.

(3) Das Lehrangebot bis zur Diplomprüfung erstreckt sich über acht Semester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ohne Diplomarbeit liegt bei 220 Semesterwochenstunden (SWS) [ohne Rüstzeiten, die für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen erforderlich sind]; der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich liegt bei etwa 10 % des Studienumfangs.

(4) Das 8. und 9. Fachsemester umfassen Fachprüfungen der Diplomprüfung, eine Orientierungsphase und die weitgehend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas durch die Anfertigung der Diplomarbeit.

(5) Die Studienordnung regelt die einzelnen Studieninhalte so, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie gewährleistet, daß die/der Studierende Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Der mündliche Teil der Diplomprüfung soll vor Beginn des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomarbeit soll spätestens zum Ende des 9. Fachsemesters abgegeben werden. Die chemischen Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden (Näheres regeln § 10 und 16). Bei Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen können diese im Fall der Diplom-Vorprüfung nach Abschluß des 4. Fachsemesters bzw. im Fall der Diplomprüfung nach Abschluß des 8. Fachsemesters wiederholt werden (Näheres regeln § 14 bzw. § 22).
- (3) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis bestimmter Studienleistungen voraus. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Vordiplom- bzw. Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen kann früher erfolgen, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes von Fachprüfungen abmelden. Wer von dem Recht des Rücktritts Gebrauch macht, kann diese Fachprüfung zusammen mit weiteren ggfs. noch verschobenen Teilprüfungen nach Abschluß des entsprechenden Studienabschnittes ablegen oder den nächsten Termin für die studienbegleitende Fachprüfung wahrnehmen [siehe auch § 10 (8)]. Für einen späteren Rücktritt gilt § 8 (1).

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Professorinnen/Professoren, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreterers muß eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern mit.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Professorinnen/Professoren und zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuß schon beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer, die Beisitzerinnen/Beisitzer und Gutachterinnen/Gutachter. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die in § 92 Absatz 1 Satz 1 UG genannten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden; sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, innerhalb der letzten zwei Jahre eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Prüferinnen/Prüfer vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. (Zur Begutachtung der Diplomarbeit siehe § 20 (2 - 4)).
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Eine Prüferin/Ein Prüfer darf die Kandidatin/den Kandidaten nur in einem Fach prüfen.
- (4) Die Termine der Fachprüfungen und die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung, be-

kanntgegeben. Eine kürzere Frist ist mit Zustimmung von Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat zulässig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, studienbegleitende Fachprüfungen und die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Chemie an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen deutschen, wissenschaftlichen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Absatz 1 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Absätzen 1 bis 5 obliegt, soweit nicht anders geregelt, dem Prüfungsausschuß oder einem vom Prüfungsausschuß Beauftragten.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt; in der Regel ist dies der nächste Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In allen genannten Fällen kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Anorganische und Analytische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Experimentalphysik.

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Studiengang Diplom-Chemie eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Er muß bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin der ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Für die Zulassung zu den

weiteren Teilprüfungen ist der entsprechende Antrag jeweils noch durch die Angaben bzw. Nachweise gemäß (3) 5 - 7 bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung zu ergänzen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist,
5. zur jeweiligen Fachprüfung ist gegebenenfalls eine Erklärung abzugeben, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
6. zur jeweiligen Fachprüfung ist die/der gewünschte Prüferin/Prüfer anzugeben,
7. zur jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Nachweise vorlegt:
 - (a) zur Fachprüfung in Physik einen Leistungsnachweis über eine der Lehrveranstaltungen:
Vorlesung „Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ oder Vorlesung „Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler“, und einen Teilnahmenachweis über die Lehrveranstaltung „Experimentelle Übungen in Physik“ (Physikalisches Praktikum für Chemiker).
 - (b) zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie
je einen Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen
Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“
„Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“
„Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum“
„Quantitativ-Analytisches Praktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum“
 - (c) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie
je einen Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen aus der Physikalischen Chemie
„Integrierter Kurs Physikalische Chemie“ mit Übungen zur Vorlesung im „Integrierten Kurs Physikalische Chemie“
„Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“,

und aus der Mathematik:

„Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“

„Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“

(d) zur Fachprüfung in Organischer Chemie

je einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen

Experimentalvorlesung „Organische Chemie“

und „Organisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit Übungen

(4) Die Prüfungstermine fallen für die Teilprüfungen Physik und Anorganische Chemie in die beiden ersten Wochen des 3. Semesters, für die Fachprüfung Physikalische Chemie in die beiden ersten Wochen des 4. Semesters und für die Fachprüfung Organische Chemie in die beiden ersten Wochen des 5. Semesters.

Werden diese Termine nicht wahrgenommen, gilt (7).

(5) Muß eine für die jeweilige Zulassung erforderliche Leistung wiederholt werden, so kann der entsprechende Nachweis bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.

(6) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) In Einzelfällen können die Teilprüfungen auch zusammenhängend innerhalb von 14 Tagen in den beiden ersten Wochen des 5. Semesters abgelegt werden. Dafür gilt eine im Sinne von (3) zusammengefaßte Anmeldung.

(8) Für Studierende, die die in (4) vorgesehenen Termine aus zwingenden Gründen nicht einhalten können, werden bei Bedarf für jede Einzelfachprüfung und die zusammenhängenden Fachprüfungen bis zu drei weitere Termine pro Jahr angeboten, davon mindestens einer im gleichen Semester.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Entscheidung für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 10 Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die in § 10 Absatz 3 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Diplom-Chemie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Absatz 4) verloren hat.

(3) Bei Versagung der Zulassung ist die Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Art und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung wird mündlich geprüft.

(2) Die Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten.

(3) In jedem Prüfungsfach wird die Kandidatin/der Kandidat einzeln von der Prüferin/dem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers geprüft. Die Beisitzerin/Der Beisitzer hält die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift fest.

(4) Die jeweilige Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers bewertet. Die festgesetzte Fachnote wird in die Niederschrift aufgenommen.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidatin/den Kandidaten.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten und die zugehörigen Zahlenwerte zu verwenden:

Für eine hervorragende Leistung sehr gut (1,0),
eine Leistung, die im Durchschnitt
erheblich über den Anforderungen liegt gut (2,0),
eine Leistung, die im Durchschnitt den
Anforderungen entspricht befriedigend (3,0),
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel
noch den Anforderungen genügt ausreichend (4,0),
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel
den Anforderungen nicht mehr genügt nicht ausreichend (5,0).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Zahlenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt („+“) oder erhöht („-“) werden.

(2) Die Note einer Fachprüfung lautet

sehr gut bei einer Bewertung von 1,0 bis 1,3,
gut bei einer Bewertung von 1,7 bis 2,3,
befriedigend bei einer Bewertung von 2,7 bis 3,3,
ausreichend bei einer Bewertung von 3,7 bis 4,0,
nicht ausreichend bei einer Bewertung über 4,0.

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Note der Fachprüfung kann je nach Differenzierung mit „+“ oder „-“ beschrieben werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Fachprüfungen bestanden sind. Zur Bildung der Gesamtnote wird der arithmetische Mittelwert aus den Zahlenwerten für die Noten der vier Fachprüfungen berechnet. Davon wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Mittelwert kleiner als 1,6 = sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis kleiner als 2,6 = gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis kleiner als 3,6 = befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen ist erst nach Erbringung aller notwendigen Leistungen (LN, TN, siehe § 10 (7)) des Grundstudiums zusammenhängend innerhalb von 14 Tagen möglich.

(3) Die Wiederholung von zusammenhängenden Prüfungen nach § 10 (7) und Wiederholungen nach § 14 (2) müssen zusammenhängend innerhalb eines Prüfungszeitraumes von 14 Tagen liegen und sind frühestens nach 1 Monat möglich. Die Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß fest. Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Wiederholung einer Fachprüfung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Die Entscheidung wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(4) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Fachprüfungen sich innerhalb von drei Jahren nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, daß sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten mit Differenzierung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist nichtbestandene Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und bricht sie/er das Studium ab, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen nennt und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Studiengang Diplom-Chemie eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Er muß spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin der ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Für die Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen ist der entsprechende Antrag jeweils noch durch die Angaben bzw. Nachweise gemäß (3) 5 - 7 bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung zu ergänzen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
3. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Chemie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung,
4. das Studienbuch oder eine Zusammenfassung der im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen,

5. zur jeweiligen Fachprüfung ist gegebenenfalls eine Erklärung abzugeben, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,

6. zur jeweiligen Fachprüfung ist die/der gewünschte Prüferin/Prüfer anzugeben,

7. zur jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Nachweise vorlegt:

a) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie

den Leistungsnachweis zum „Physikalisch-Chemischen Praktikum für Fortgeschrittene“ und den Teilnahmenachweis zum Praktikum „Apparative Methoden der Physikalischen Chemie“,

b) zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie

den Leistungsnachweis zur Vorlesung „Spezielle Anorganische Chemie I“ mit „Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“ und zwei Teilnahmenachweisen zum „Forschungspraktikum I und II der Anorganischen Chemie,

c) zur Fachprüfung in Organischer Chemie

den Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen

„Physikalische Methoden der Organischen Chemie“ und „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und

einen Teilnahmenachweis zum „Forschungspraktikum Organische Chemie“,

d) zur Fachprüfung im Vierten Fach

1) Biochemie einen Leistungsnachweis zum Biochemie-Grundkurs und einen Leistungsnachweis zum Biochemie Aufbaukurs I oder zum Biochemie Aufbaukurs II und einen Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum

2) Analytische Chemie einen Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ und einen Leistungsnachweis zur Veranstaltung

„Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik“ und

einen Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum „Spektroskopische Methoden, elektrochemische Verfahren und Sensorik“

3) Theoretische Chemie einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika

4) Materialwissenschaft je einen Leistungsnachweis zu den angebotenen Forschungspraktika I und II mit zugehöriger Vorlesung

5) Aufbau komplexer Wirkstrukturen einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika mit zugehöriger Vorlesung

Für Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Hauptstudium begonnen haben, gilt Buchstabe d) in folgender Fassung:

d) zur Fachprüfung im Vierten Fach

1) Biochemie einen Leistungsnachweis zum Biochemie-Grundkurs und einen Leistungsnachweis zum Biochemie Aufbaukurs I oder zum Biochemie Aufbaukurs II und einen Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum

2) Analytische Chemie einen Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Analytische Trennmethode, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ und einen Leistungsnachweis zur Veranstaltung

„Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik“ und

einen Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum „Spektroskopische Methoden, elektrochemische Verfahren und Sensorik“

3) Theoretische Chemie einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika

4) Materialwissenschaft je einen Leistungsnachweis zu den angebotenen Forschungspraktika I und II mit zugehöriger Vorlesung

5) Aufbau komplexer Wirkstrukturen einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und einen Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika mit zugehöriger Vorlesung

6) Betriebswirtschaft für Chemiker einen Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 1: Kosten und Leistungsrechnung/Controlling und einen Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 2: Buchführung und Jahresabschluss,

e) den Leistungsnachweis für die Veranstaltung „Toxikologie und Rechtskunde“,

f) einen Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung „Kristallographie für Chemiker“.

(4) Für das Zulassungsverfahren gilt § 11 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Der Termin für die Fachprüfung Physikalische Chemie wird nach der Vorlesungszeit im 6. Semester und in den beiden ersten Wochen des 7. Semesters angeboten. Der Termin für die Teilprüfungen Anorganische und Organische Chemie wird nach den Vorlesungen des 7. Semesters und in den beiden ersten Wochen des 8. Semesters angeboten. Der Termin für die Fachprüfung des vierten Faches wird gegen Ende der Vorlesungszeit im 8. Semesters angeboten.

Für Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Hauptstudium begonnen haben, gilt Absatz 3 in folgender Fassung:

(3) Der Termin für die Fachprüfung Physikalische Chemie wird zu Beginn des 7. Semesters angeboten. Die Termine für die Fachprüfungen Anorganische und Organische Chemie werden sowohl zu Beginn des 6. Semesters als auch zu Beginn des 8. Semesters angeboten. Der Termin für die Fachprüfung des vierten Faches wird gegen Ende der Vorlesungszeit im 8. Semester angeboten.

(4) Muß eine für die jeweilige Zulassung erforderliche Leistung wiederholt werden, so kann der entsprechende Nachweis bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.

(5) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden eine nach § 16 Absatz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können die Teilprüfungen auch zusammenhängend innerhalb von 14 Tagen im achten Semester abgelegt werden. Dafür gilt eine im Sinne von § 16 (3) zusammengefaßte Anmeldung.

(7) Für Studierende, die die in (3) vorgesehenen Termine aus zwingenden Gründen nicht einhalten können, werden bei Bedarf für jede Fachprüfung und die zusammenhängenden Prüfungen bis zu drei weitere Termine pro Jahr angeboten, davon mindestens einer im gleichen Semester.

§ 18 Mündlicher Teil der Diplomprüfung

(1) Für die Art und Durchführung des mündlichen Teils gilt § 12 entsprechend.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen finden in folgenden Prüfungsfächern statt:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,

4. ein Viertes Prüfungsfach, das die Kandidatin/der Kandidat aus den Fächern in § 16, Absatz 3 wählen kann.

(3) Als Viertes Fach kann nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Chemie eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Biochemie,
2. Analytische Chemie,
3. Theoretische Chemie,
4. Materialwissenschaften,
5. Aufbau komplexer Wirkstrukturen.

Für Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Hauptstudium begonnen haben, gilt Absatz 3 in folgender Fassung:

(3) Als viertes Fach kann nach folgender Maßgabe des Angebots des Fachbereichs Chemie eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Biochemie,
2. Analytische Chemie,
3. Theoretische Chemie,
4. Materialwissenschaften,
5. Aufbau komplexer Wirkstrukturen,
6. Betriebswirtschaft für Chemiker.

(4) Prüfungsgegenstände sind die experimentellen und theoretischen Methoden und Ergebnisse der Prüfungsfächer, wie sie im Hauptstudium vermittelt werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann zur Schwerpunktbildung spezielle Vorlesungen und Übungen aus den einzelnen Prüfungsfächern angeben.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Fachrichtung Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsfächer des mündlichen Teils bestanden hat. Es sollte spätestens 3 Wochen nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für den Betreuer und das Thema Vorschläge zu machen. Die Benennung des Betreuers und die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Durchführung der Diplomarbeit im Fach Biochemie erfordert die Fachprüfung in Biochemie als Viertem Fach des mündlichen Teils der Diplomprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie der Universität Münster angeregt und betreut werden.

(5) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß durch seinen Vorsitzenden die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Rahmen einer Arbeitsgruppe einer wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereichs Chemie der Universität Münster erstellt. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Chemie erstellt werden, wenn sie dort von einer/einem in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter gemäß Abs. 4 betreut werden kann.

(8) Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Arbeit beträgt 60 Seiten. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er seine Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der/dem Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der das Thema angeregt hat, innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.

(3) Die Diplomarbeit ist außerdem von einer/einem zweiten Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit benannt wird, innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.

(4) Eine/Einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter der Diplomarbeit muß Mitglied des Fachbereichs Chemie der Universität Münster gemäß § 6 Absatz 1 sein.

(5) Sofern sich die Bewertungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter um weniger als 2,0 Noteneinheiten unterscheiden, wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 13, Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der Unterschied der Bewertungen 2,0 Noteneinheiten und mehr, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

(6) Das Ergebnis der Bewertung ist dem Prüfling spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlichen Teil der Diplomprüfung und in der Diplomarbeit gelten § 13 Absätze 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel entsprechend § 13 (3) aus den sechs Zahlenwerten der Noten der vier Fachprüfungen und der beiden Einzelbewertungen der Diplomarbeit gebildet. Bei Anwendung von § 20 (5) geht die dort festgelegte Note für die Diplomarbeit mit zweifachem Gewicht ein.

(4) Auf Antrag einer/eines Prüferin/Prüfers oder Gutachterin/Gutachters kann der Prüfungsausschuß anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit von beiden Gutachterinnen/Gutachtern mit dem Zahlenwert 1,0 bewertet worden sind.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen des mündlichen Teils, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet Absatz 7 nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Fachprüfungen ist erst nach Erbringung aller notwendigen Leistungen des Hauptstudiums zusammenhängend innerhalb von 14 Tagen möglich. Innerhalb der Regelstudienzeit gilt Absatz (7). Den Prüfungstermin legt der Prüfungsausschuß fest. Die Entscheidung wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen nach § 17 (6) und Wiederholungen nach § 22 (2) müssen zusammenhängend innerhalb eines Prüfungszeitraumes von 14 Tagen liegen und sind frühestens nach 1 Monat möglich.

(4) Hat die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so darf sie nur einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, jedoch nur dann, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat.

(5) Gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil sie nicht fristgemäß abgegeben wurde, so erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema; § 19 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas ist ausgeschlossen.

(6) Für die Wiederholung einer Fachprüfung kann die Kandidatin/der Kandidat eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer und für die Wiederholung der Diplomarbeit eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer vorschlagen.

(7) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fach-

prüfung des mündlichen Teils der Diplomprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gelten § 90a Absätze 2 bis 6 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Studienordnung, Anhang).

Für Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Hauptstudium begonnen haben, gilt Absatz 7 in folgender Fassung:

Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem nachstehend genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des mündlichen Teils der Diplomprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne von Satz 1 ist für das Fach Physikalische Chemie der Beginn des 7. Semesters, für das vierte Fach das Ende der Vorlesungszeit im 8. Semester. Für eines der beiden Fächer Organische Chemie und Anorganische Chemie ist - nach Wahl der Studierenden - der maßgebliche Zeitpunkt zu Beginn des 8. Semesters und für das andere der beiden Fächer der Beginn des 6. Semesters. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gilt § 90 a Absätze 2 bis 6 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Studienordnung Anhang).

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten für die mündlichen Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit beim Prüfungsamt eingereicht worden ist.

(2) § 15 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses und der Gesamtnote der Diplomprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Diplomarbeit und in die Niederschriften ihrer/seiner Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang Diplom-Chemie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben bzw. sich im Verfahren der Diplom-Vorprüfung befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auf die Diplomprüfung angewendet. Studierende, die sich bei Inkrafttreten

dieser Prüfungsordnung noch nicht im Verfahren der Diplom-Vorprüfung befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Chemie an der Universität Münster vom 17. Dezember 1985 außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) veröffentlicht. Sie wird darüber hinaus in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 22. April 1998 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Juli 1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 1998.

Münster, den 15. Juli 1998

Der Rektor
Prof. Dr. G. Dieckheuer